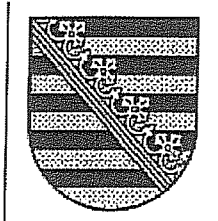


Ausfertigung



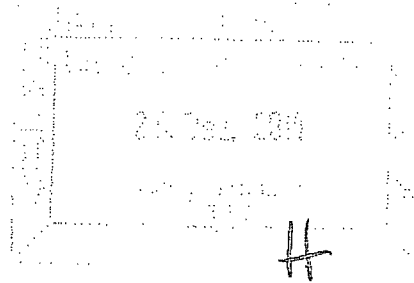
Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 111 C 4631/14

Verkündet am: 16.12.2014

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



**IM NAMEN DES VOLKES**

**ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 582/14

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Dresden

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.11.2014 am 16.12.2014

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.378,81 € nebst Zinsen in Höhe von 8%punkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 712,81 € seit 26.04.2014 sowie aus einem weiteren Betrag in Höhe von 1.666,00 € seit dem 31.05.2014 zu bezahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 2.378,81 EUR festgesetzt.

**Tatbestand:**

Die Klägerin macht gegen den Beklagten einen vertraglichen Vergütungsanspruch geltend. Sie stellt Institutionen Fahrzeuge zur Verfügung, die sie über Werbeaufschriften örtlicher Gewerbetreibender finanziert. Der Beklagte unterschrieb am 11.07.2013 den von der Klägerin vorformulierten Vertrag zur Fahrzeug-Werbeflächenbelegung für ein an die C auszulieferndes Fahrzeug mit einer Laufzeit von 5 Jahren zu einem Nettogesamtbetrag in Höhe von 1.999,00 €, wovon 1750 € für die Flächenbelegung und 249 € für die Beschriftung vorgesehen waren. Nach Ziffer 5 des Vertrages sollte die ordentliche Kündigung für die Dauer der Laufzeit sowie vor Laufzeitbeginn ausgeschlossen sein. Die Vergütung sollte in Höhe von 599,00 € nach Fahrzeugfertigstellung sowie 3 Monate später der Restbetrag in Höhe von 1.400,00 € gezahlt werden. Die Klägerin brachte die Werbeaufschrift auf dem Fahrzeug an und lieferte es am 05.03.2014 an die Institution aus. Sodann rechnete sie die Bruttovergütung

25.03.2014 in Höhe von 712,81 € und am 30.04.2014 in Höhe von 1.666,00 € ab.  
Der Beklagte hatte den Auftrag am 06.01., 22.02. und 06.03.2014 schriftlich gekündigt.

Die Klägerin meint, der Beklagte sei im Hinblick auf den vertraglichen Ausschluss des Kündigungsrechts zur Zahlung verpflichtet.

**Sie beantragt, wie erkannt.**

**Der Beklagte beantragt**

**Klageabweisung.**

Er meint, bei dem Vertrag handele es sich um einen Werbeanzeigenvertrag, der als Werkvertrag zu qualifizieren sei. Dieser sei nicht wirksam zustandegekommen, weil kein bestimmtes und somit annahmefähiges Angebot auf Abschluss des Vertrages vorläge. Hilfsweise beruft er sich auf die mit Schreiben vom 22.02. und 06.03.2014 vorgenommene Kündigungen des Vertrages nach § 649 Satz 1 BGB.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

### **I.**

1.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Ausgleich der Hauptforderung auf § 535 Abs. 2 BGB.

Bei dem streitgegenständlichen Auftrag handelt es sich um einen Mietvertrag, da sein Schwerpunkt in der entgeltlichen Überlassung der Werbefläche liegt während die Beschriftung nur den geringeren Teil der klägerischen Leistung ausgemacht hat. Der Vertrag ist nach dem Inhalt des Vertragsdokumentes ( Anlage K1) zustandegekommen und nicht durch die Kündigungen des Beklagten beendet worden.

Der darin enthaltene Ausschluss der ordentlichen Kündigung für die Dauer der 5-jährige Lauf-

zeit wurde wirksam vereinbart.

Die Klausel ist nicht im Hinblick auf AGB-Regelungen unwirksam. Die §§ 308, 309 BGB sind auf Grund der Unternehmereigenschaft des Beklagten gemäß § 310 Abs. 1 S 1 BGB nicht unmittelbar anzuwenden. Nach § 310 Abs. 1 S2 BGB können sie zwar bei der Beurteilung, ob eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB vorliegt, zu beachten sein. Der § 309 Nr. 9 a BGB, wonach eine über zwei Jahre hinausgehende Laufzeit nicht wirksam vorgegeben werden kann ist aber entgegen seiner Überschrift auf typische Dauerschuldverhältnisse wie Miete nicht anzuwenden. Mietverträge über Werbeflächen fallen auch dann nicht unter Nr. 9, wenn der Vermieter die Herstellung des Werbeschildes übernommen hat (vgl. Palandt-Grüneberg, Kommentar zum BGB, 72. Auflage 2013 § 309 Rn. 86 mit m.w.N.).

Die Klägerin hat ihre vertraglich geschuldete Leistung erbracht und abgerechnet.

2.

Die Klägerin hat Anspruch auf Ausgleich der geltend gemachten Verzugszinsen aus §§ 286, 288 BGB.

## II.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses **Urteil** kann **Berufung** eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

**Landgericht Dresden, Lothringer Straße 1, 01069 Dresden**

einzu legen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 22.12.2014

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle